

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 207/68

BESCHLUSSE

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Josef H. [REDACTED],

[REDACTED]-G. [REDACTED], H. [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Born, Dr. Goesner und Henkel

in der Sitzung vom 24. März 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 15. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, beim Kläger
seien für das Nichtbestehen der pädagogischen Prüfung für
das Lehramt an höheren Schulen und die Entlassung aus dem
Schuldienst keine politischen Gründe ursächlich gewesen,
wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf
(§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG). Das Gericht hat es im Rahmen sei-
nes tatrichterlichen Verantwortungsbereichs nicht für fest-
gestellt erachtet, der Schaden der Kläger habe darauf be-
ruht, daß er von gewissen Parteidienststellen für einen
Gegner des Nationalsozialismus gehalten wurde. Es hat da-
bei zugunsten des Klägers auch die Anwendbarkeit des § 176
Abs. 2 BGG geprüft.

24

- 2 -

Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen die mögliche Beweiswürdigung des Tatrichters, die vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann.

Das Berufungsurteil weicht auch nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab, insbesondere steht es nicht in Widerspruch zu den von der Beschwerde angeführten Urteilen RGR 1965, 545 Nr. 12 und 1965, 463 Nr. 16.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BGG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Graf

Zorn

